

Kaminfegertarif

vom 3. Juli 1990¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

erlässt,

gestützt auf Artikel 21 Buchstabe b der Feuerpolizeiverordnung vom 30. Oktober 1970²,

als Tarif für Kaminfegerreinigungs- und -kontrollarbeiten:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieser Tarif ordnet die Entschädigung für die dem Kaminfeger durch die Feuerpolizeiverordnung³ und die Ausführungsbestimmungen über den Kaminfegerdienst⁴ übertragenen Reinigungsarbeiten, einschliesslich der mit dieser Aufgabe verbundenen Meldung von feuerpolizeilichen Mängeln. Weitergehende Aufgaben und deren Entschädigungen sind vom Einwohnergemeinderat besonders zu regeln.

Art. 2 *Reinigungsmethode*

¹ Der Kaminfeger hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, welche eine ordnungsgemässe und rationelle Reinigung gewährleistet.

² Die Reinigung mit chemischen Hilfsmitteln darf grundsätzlich nur im Einverständnis mit dem Gebäudeeigentümer bzw. Mieter ausgeführt werden. In besonderen Fällen kann die Feuerschaukommission die Reinigungsmethode vorschreiben.

II. Tarife

Art. 3⁵ *Bemessung der Entschädigung*

¹ Die Entschädigung der Kaminfegerarbeiten bemisst sich nach Vorgabezeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe.

² Bei der Rechnungsstellung nach Vorgabezeit ist es unerheblich, ob die Arbeiten durch den Meister, den Gesellen oder den Lehrling ausgeführt werden.

Art. 4⁶ *Tarif nach Vorgabezeit*

¹ Mit der Vorgabezeit werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich die Benutzung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen abgegolten. Die Vorgabezeiten entsprechen einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

² Beratung, Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen gemäss Art. 1 dieses Tarifs sind darin eingeschlossen.

³ Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, mindestens aber 10 Minuten, über- oder unterschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen (Art. 5 dieses Tarifs).

Art. 5⁷ *Tarif nach Aufwand*

¹ Mit dem Tarif nach effektivem Aufwand werden die Reinigungskosten nach Zeitaufwand pro Person im Objekt für die Arbeit an der Feuerungsanlage, einschliesslich Beratung und Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen gemäss Art. 1 dieses Tarifs abgegolten.

² Der Tarif nach Aufwand darf nur für Arbeiten angewendet werden, für die keine feste Vorgabezeit vorgesehen ist (Art. 4 dieses Tarifs).

Art. 6⁸ *Grundtaxe*

¹ Mit der Grundtaxe werden jene Kosten abgegolten, welche nicht dem einzelnen Reinigungsobjekt direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Feuerpolizeirapportwesen, Bereitstellung und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspause und persönliche Reinigung des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

² Die Grundtaxe darf nur einmal pro selbstständigen Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerung, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Haus.⁹

Art. 7¹⁰ *Zusatzarbeiten*

Zusatzarbeiten dürfen nur mit dem Einverständnis des Eigentümers oder Mieters ausgeführt werden. Zusatzarbeiten sind freiwillig.

Art. 8¹¹ *Alkalische Heizkesselreinigung*

Die alkalische Heizkesselreinigung, welche aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, erfolgt nur nach Absprache mit dem Anlagebesitzer.

Art. 9¹² *Besondere Fälle*

¹ Für Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Turnus oder des zugewiesenen Gebietes kann die Grundtaxe angemessen erhöht werden.

² Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen befahrbaren Strassen kann die entsprechende Fusswegzeit nach Aufwand berechnet werden. Die aufgewendete Zeit ist auf die gereinigten Objekte aufzuteilen. Dasselbe gilt auch für allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten.

Art. 10 *Aufwand für zusätzliches Erscheinen*

Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, so kann die Grundtaxe verrechnet werden.¹³

Art. 11 *Überzeit*

Für vom Kunden angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:

Überzeit (18.00 bis 20.00, 06.00 bis 07.00 Uhr)	+ 25 Prozent
Samstags- und Nachtarbeit (20.00 bis 06.00 Uhr)	+ 50 Prozent
Sonntagsarbeit	+ 100 Prozent

Art. 12 *Sonderkosten*

¹ Im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehene Sonderentschädigungen, wie Einsteigen in Kessel, werden zusätzlich verrechnet.

² Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist im Stundenansatz eingeschlossen. Davon ausgenommen sind die objektbezogenen Kosten für Gas, Schlämmmaterial, Konservierungsmittel oder dergleichen.¹⁴

³ Die dem Kunden verrechneten Sonderkosten dürfen zur Bemessung der Grundtaxe nicht herangezogen werden.

Art. 13 *Rechnungsstellung*

Der Kaminfeger ist verpflichtet, dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält den Zeitaufwand, den Rechnungsbetrag und die Grundsätze des Tarifs.¹⁵

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 14** *Rechtsmittel*

¹ Beschwerden gegen Rechnungen gemäss diesem Tarif sind innert 20 Tagen seit erfolgter Rechnungsstellung der zuständigen Feuerschaukommission unter Beilage der Rechnung einzureichen.

² Gegen Entscheide der Feuerschaukommission kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Kaminfegertarif vom 26. November 1984¹⁶ wird aufgehoben.

Art. 16 *Inkrafttreten*

Dieser Tarif tritt auf den 1. August 1990 in Kraft.

Anhang I ¹⁷**Objekttaxenverzeichnis****1. Zentralheizungen**

1.1 Für Zentralheizungen (samt Kamin und Verbindungswege bis zu 3 m Länge) mit einer Leistung bis 1000 kW (ca. 860 000 kcal/h) beträgt die Objektgebühr:

Leistung kW	umgerechnet in kcal/h 1 kW = 860 kcal/h	Vorgabezeit in Minuten
bis 30	bis 25800	50
30.1 - 40	25801 - 34400	60
40.1 - 50	34401 - 43000	65
50.1 - 60	43001 - 51600	70
60.1 - 70	51601 - 60200	75
70.1 - 80	60201 - 68800	80
80.1 - 90	68801 - 77400	85
90.1 - 100	77401 - 86000	90
100.1 - 150	86001 - 129000	110
150.1 - 200	129001 - 172000	125
200.1 - 250	172001 - 215000	140
250.1 - 300	215001 - 258000	155
300.1 - 350	258001 - 301000	170
350.1 - 400	301001 - 344000	180
400.1 - 450	344001 - 387000	190
450.1 - 500	387001 - 430000	200
500.1 - 600	430001 - 516000	210
600.1 - 700	516001 - 602000	220
700.1 - 800	602001 - 688000	230
800.1 - 900	688001 - 774000	240
900.1 - 1000	774001 - 860000	250
Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW		nach Aufwand

1.2 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten
 bis 5 in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen
 ab 6 1/10 Heizungsvorgabezeit

1.3 Reinigung von Filteranlagen nach Aufwand

2.	Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, samt drei Zügen	Vorgabezeit
	bis 20 kW (17200 kcal/h)	45 Min. ¹⁸
	ab 20.1 kW (17201 kcal/h)	55 Min. ¹⁹
	Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Min.
	Zuschlag für Bratöfen	4 Min.
3.	Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und ähnliche Anlagen	Vorgabezeit
	Grundansatz samt ein Zug	12 Min. ²⁰
	Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Min.
	Zuschlag je Aufsatz	6 Min.
4.	Lochherde	Vorgabezeit
	Grundansatz samt 3 Kochlöcher	10 Min.
	Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4 Min.
	Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4 Min.
5.	Plattenherde	Vorgabezeit
	bis 30 dm ² Herdoberfläche	18 Min. ²¹
	Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4 Min.
	Zuschlag für Warmwasser und Boilereinbauten	4 Min.
	Zuschlag für Bratöfen	4 Min.
6.	Ölöfen	Vorgabezeit
	bis 10 kW (8600 kcal/h), ein Brenner	20 Min.
	ab 10.1 kW (8600 kcal/h), ein Brenner	25 Min.
	Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrische Zündung	5 Min.
	Verbrennungsluftventilator	10 Min.
7.	Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und ähnliche Anlagen	nach Aufwand
8.	Kamine und Verbindungswege	
	Bei Zentralheizungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Ziff. 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3 bis 7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und der Verbindungswege separat berechnet. ²²	

8.1	Kamine	Vorgabezeit
	bis 9.00 m Länge	12 Min.
	9.01 bis 15.00 m Länge	16 Min.
	15.01 und mehr m Länge	20 Min.
8.2	Steigbare Kamine	Vorgabezeit
	Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen	nach Aufwand
8.3	Ausbrennen	nach Aufwand
8.4	Verbindungswege	Vorgabezeit
	1.00 bis 5.00 m Länge ²³	6 Min.
	5.01 bis 8.00 m Länge	10 Min.
	8.01 und mehr m Länge	nach Aufwand
	(Für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	
9.	Gasfeuerungen	
	Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen	nach Aufwand
10.	Gewerbliche Feuerungsanlagen	
	Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben	nach Aufwand
11.	Kontrollarbeiten	nach Aufwand
12.	Grundtaxe	17 Min. Vorgabezeit ²⁴
13.	Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln	
	Die Mehrkosten dürfen rund 50 Prozent der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand, das Material und die Entsorgungskosten eingeschlossen.	
14.	Stundenansatz (ohne Mehrwertsteuer) ²⁵	
	Zeitaufwand	Meister / Geselle
		Fr.
	bis 5 Minuten	6.00
	5 bis 10 Minuten	12.00
	10 bis 15 Minuten	18.00
	15 bis 20 Minuten	24.00
	20 bis 25 Minuten	30.00
	25 bis 30 Minuten	36.00
	30 bis 35 Minuten	42.00
	35 bis 40 Minuten	48.00
	40 bis 45 Minuten	54.05
	45 bis 50 Minuten	60.05
		Lehrling
		Fr.
	bis 5 Minuten	2.40
	5 bis 10 Minuten	4.90
	10 bis 15 Minuten	7.25
	15 bis 20 Minuten	9.65
	20 bis 25 Minuten	12.10
	25 bis 30 Minuten	14.50
	30 bis 35 Minuten	16.90
	35 bis 40 Minuten	19.35
	40 bis 45 Minuten	21.75
	45 bis 50 Minuten	24.15

50 bis 55 Minuten	66.05	26.60
55 bis 60 Minuten	72.05	29.00
pro Stunde	72.05	29.00

Anhang II und Anhang III²⁶

¹ LB XXI, 98; geändert durch Nachtrag vom 18. Februar 1992, in Kraft seit 1. März 1992 (LB XXII, 19), Nachtrag vom 7. Februar 1995, in Kraft seit 1. Januar 1995 (LB XXIII, 346), Nachtrag vom 8. Januar 2001, in Kraft seit 1. Januar 2001 (ABI 2001, 43), und Nachtrag vom 5. Dezember 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (ABI 2006, 1816)

² GDB 546.21

³ GDB 546.21

⁴ GDB 546.411

⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 8. Januar 2001

⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 8. Januar 2001

⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 8. Januar 2001

⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 8. Januar 2001

⁹ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

¹⁰ Fassung gemäss Nachtrag vom 8. Januar 2001

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 8. Januar 2001

¹² Fassung gemäss Nachtrag vom 8. Januar 2001

¹³ Geändert durch Nachtrag vom 8. Januar 2001

¹⁴ Geändert durch Nachtrag vom 8. Januar 2001

¹⁵ Geändert durch Nachtrag vom 8. Januar 2001

¹⁶ LB XIX, 103

¹⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 8. Januar 2001 (ABI 2005, 45)

¹⁸ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

¹⁹ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

²⁰ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

²¹ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

²² Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

²³ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

²⁴ Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2006

²⁵ Fassung von Ziffer 14 gemäss Nachtrag vom 5. Dezember 2006

²⁶ Aufgehoben durch Nachtrag vom 8. Januar 2001